

## **Satzung des Vereins**

### **Förderverein Propsteier Wald e.V.**

#### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Propsteier Wald“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler.

#### **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der naturnahen Waldbewirtschaftung, der Natur- und Umweltbildung sowie der Naherholung im Propsteier Wald.
2. In die Belange des Eigentümers/der Eigentümer des Propsteier Waldes greift der Verein nur mit Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümer ein. Alle Maßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer / den Eigentümern abzustimmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die dem Natur- und Artenschutz und dem Schutz des Lebensraumes Wald dienen,
  - b. finanzielle Unterstützung, Organisation und Etablierung von Projekten der Umwelt- und Naturschutzbildung im Rahmen von außerschulischen Lernorten, z.B. Jugendcamps, Führungen und Exkursionen oder Waldtage sowie
  - c. finanzielle Unterstützung von Dauereinrichtungen mit den Schwerpunkten Umwelt- und Naturschutzbildung, Geschichts-, Natur- und Landschaftsinformation sowie Freizeit und Naherholung, z.B. Waldkindergarten, Natur- und Geschichtslehrpfad, Erinnerungs- und Ruheinseln, Wander- und Themenrouten oder Baum- und Waldpatenschaften für Schulen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch einmalige oder regelmäßige finanzielle Beiträge.
3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
4. Der Antrag auf Eintritt ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bei dem Eintretenden wirksam. Eine Ablehnung durch den Vorstand, die dem um Aufnahme Ersuchenden ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden kann, ist nicht anfechtbar.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen,
  - b. durch Austritt aus dem Verein,
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit zwei laufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein; in ihr muss auf die mit der Nichtzahlung verbundenen Rechtsfolge hingewiesen werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied an die vorbezeichnete Anschrift mitzuteilen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein zuletzt angegebene Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Ordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen.
4. Fördermitglieder entrichten einen einmaligen oder regelmäßigen Förderbeitrag, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Kassenprüfer,
  - d. Ausschluss eines Mitgliedes,
  - e. Änderung der Satzung,
  - f. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b. einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c. innerhalb von drei Monaten nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung erfolgt in Textform, z.B. per E-Mail, Fax oder Brief, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung erfolgt in Textform, z.B. per E-Mail, Fax oder Brief, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
7. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zu einer Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist von dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Ist der Schriftführer verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**BiNE e.V. - Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.